

An das
Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/A/4

Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen
Seidengasse 9
1070 Wien

Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zur Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung der Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit samt Erläuterungen und Begründung gem. § 36 Abs. 2 AsylG 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen, in dem mehr als 100 Mitgliedsorganisationen der Wiener Sozialwirtschaft vertreten sind, bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.g. Verordnungsentwurf. Diese basiert auf den Rückmeldungen unserer Mitgliedsorganisationen.

Allgemeines

Die **geplante Verordnung verletzt** aus Sicht des Dachverbands Wiener Sozialeinrichtungen und seiner Mitglieder bestehendes nationales und internationales Recht, wie in zahlreichen Stellungnahmen zum Selbstständigen Antrag 167/A vom 26.03.2025 (XXVIII. GP) bzw. zur geplanten Verordnung ausgeführt wird.

Insgesamt teilen wir die großen Bedenken vieler Expert_innen aus Wissenschaft und Praxis, was die **zu erwartenden Folgen der fortschreitenden Aushöhlung und Diskreditierung des Sozialbereichs** als wichtigen Pfeiler einer funktionierenden Gesellschaft anbelangt.

Die geplante, erneute Umsetzung des Konzepts **Integration ab Tag 1** wird **ausdrücklich begrüßt, steht jedoch in eklatantem Widerspruch zur geplanten Verordnung**. Während Integration ab Tag 1 Menschen nach der Flucht sowohl mit ihrer Unsicherheit und ihren Belastungen als auch mit ihrem Gestaltungswillen und ihren Talenten als wertvolle, menschliche Ressource sieht, erschüttert ein Stopp der Familienzusammenführungen die Menschen in ihren Grundfesten und „sprengt“ alle sinnvollen Wege in Bildung, Arbeit, sozialem Umfeld und Gesundheit.

Notstand vs. Herausforderung und angemessene Maßnahmen

Diverse Herausforderungen einer demokratischen, wachsenden, pluralistischen, bürokratisch hoch differenzierten Gesellschaft werden Geflüchteten insgesamt und derzeit dem Familiennachzug im Speziellen zugeschrieben. Nachweisbare Zusammenhänge bleibt die Diskussion schuldig. **Gleichzeitig werden Erfolgsmodelle** sprachlicher, beruflicher und sozialer Teilhabe ignoriert, deren Systematisierung einen **Paradigmenwechsel in der Betrachtung Geflüchteter** erwarten ließe – weg von den Menschen als empfundene Belastung und Bedrohung, hin zum Bild der Geflüchteten als Leistungsträger_innen und Mitgestalter_innen.

Die herangezogene Notfallklausel im EU-Recht bezieht sich auf einen plötzlichen Massenzustrom an Schutzsuchenden (Anstieg der Asylantragszahlen); die Asylantragszahlen sinken allerdings. Auch müsste dafür ein Notstand belegt werden, der die nationale Sicherheit oder Stabilität gefährdet und der sich auf das gesamte Bundesgebiet bezieht. Viele Rechtsexpert_innen sind sicher, dass der Verweis auf eine nicht näher belegte „Überforderung der gesellschaftlichen Systeme“ oder nicht näher definierte erschöpfte Kapazitäten **nicht ausreichend sein werden**, um den in der Rechtsprechung des EuGH konkretisierten Vorgaben des Art 72 AEUV gerecht zu werden.

Gleichzeitig unterstützen wir Bestrebungen, die sich für **neue und humane Verteilungsmechanismen** in der EU und in Österreich einsetzen. Wir halten eine Evaluierung der Aufnahmekapazitäten sowie eine Koppelung mit Integrationsmaßnahmen für durchaus sinnvoll. Es braucht keine Kontingentierung, es braucht international wie national eine Organisations- und Verteilungsgerechtigkeit.

Legale vs. irreguläre Migration und „Möglichkeit“ der Rückkehr

Ein Stopp des Familiennachzugs bekämpft vielmehr legale als irreguläre Migration. Nach den zumeist jahrelangen Trennungen, Entbehrungen und Bemühungen der Familienmitglieder auf unterschiedlichen Kontinenten ist zu erwarten, dass viele der Betroffenen, die nicht gänzlich verzagen, alle Wege in Betracht ziehen, um wieder als Familie vereint zu sein.

Das Suggestieren von Rückkehrmöglichkeiten in gefährliche und instabile Regionen lässt die Frage nach den Fluchtursachen und der realen Situation in den Herkunftsländern außer Acht und lässt umfassende und nachhaltige Strategien vermissen.

Es ist im Sinne des Kindeswohls wichtig, die Familienzusammenführung verfassungsrechtlich zu schützen und das soll auch für Menschen außerhalb der EU gelten.

Gesundheit, Teilhabe, Sicherheit

Neben der Angst um Leib und Leben wächst in Syrien die Zahl der Frauen, die sich zum Lebenserhalt zur Prostitution gezwungen sehen, während zumeist ihre Männer in Österreich fassungslos auf das mögliche Scheitern all ihrer Anstrengungen für die Vorbereitungen eines gemeinsamen Lebens in Österreich blicken. Die Sorge um die Familie im Herkunftsland stellt selbstverständlich einen **enormen psychischen Druck dar**, der Zukunftsperspektiven und Teilhabe beeinträchtigt. Auch die Arbeitsmarktintegration der Betroffenen wird durch häufig auftretende Depressionen und andere psychischen Erkrankungen erheblich erschwert oder sogar verhindert.

Für die Betroffenen und uns als Gesellschaft stellt sich die Frage, wer hier die **Verantwortung für die immensen menschlichen Kosten** übernimmt, die sich u.a. in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Arbeit niederschlagen könnten und damit Auswirkungen auf Österreich als Gesamtgesellschaft hätten.

Selbstverständlich ist gerade für unbegleitete Kinder und junge Menschen die Wiedervereinigung mit ihren Eltern der wohl wichtigste Faktor ihrer psychischen und sozialen Stabilisierung. Gerade in Bezug auf Heranwachsende ist es an der Zeit, den Fokus noch viel stärker auf ihre Ressourcen, auf Prävention und Teilhabe zu richten und ihre Zukunftsgestaltung systematisch abzusichern und ggf. auch zu begleiten.

Im Kontext von LGBTIQ Refugees gibt es häufig das Problem, dass **Partner_innen nicht nachgeholt werden können, weil sie in ihren Herkunftsländern nicht heiraten konnten** und ihre Beziehung von Österreich nicht anerkannt wird. An sich ein Fall für Höchstgerichte, aber leider finden sich kaum Betroffene, die ein jahrelanges Verfahren abwarten wollen.

Außerdem gibt es immer wieder Fälle, in denen Eltern ihre Kinder nachholen, weil diese von Ex-Partner_innen verstoßen wurden, weil z.B. der schwule Vater Schande über die Familie gebracht hat. Für diese Kinder ist es oft besonders prekär, wenn sich Familienzusammenführungen verzögern.

Rückfragen & Kontakt
Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen
Telefon: 01/3171866
E-Mail: office@dachverband.at
Website: <https://dachverband.at/>